

EUROPÄISCHER SOZIALFONDS 2014-2020

REACT-EU 2021-2023

Förderhinweise

„Betreuer/innen von bayerischen Naturschutzgebieten“

Aktion 20 - Förderung grüner Berufe und Verbesserung des Umweltbewusstseins

1. Ziele der Förderung

Ziel der Maßnahme ist der Aufbau eines Pools von Betreuern bzw. dessen Erweiterung, um das Besucheraufkommen in den gemäß BNatSchG und BayNatSchG festgelegten bayerischen Nationalparks und Biosphärenreservaten bzw. dem Nationalen Naturmonument Weltenburger Enge umweltverträglich zu lenken. Hierdurch sollen berufliche Beschäftigungseffekte in von Arbeitslosigkeit bedrohten grünen Berufsbereichen erzielt und gleichzeitig ein expliziter Beitrag zur Verbesserung des Naturschutzes und des Umweltbewusstseins der bayerischen Bevölkerung und ein Beitrag zur Umsetzung der Bayerischen Biodiversitätsstrategie geleistet werden (Art. 9 Nr. 6 VO (EU) Nr. 1303/2013).

Bedingt durch die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen der individuellen Mobilität in Form von Reisebeschränkungen hat sich das Freizeitverhalten der Menschen in Bayern stark verändert. Dies hat zu deutlich höheren Belastungen durch Besucherinnen und Besucher in den Schutzgebieten geführt. Die zusätzliche Beschäftigung von geeignetem Personal ermöglicht es, unter dem Eindruck der höheren Frequentierungen dieser Gebiete weiterhin die Einhaltung der Schutzzwecke zu gewährleisten.

2. Inhalte der Förderung

Gefördert wird die Beschäftigung von fachlich geeigneten Betreuerinnen und Betreuern einschließlich Betreuungspersonal für digitale und technische Anwendungen im Sinne der o. g. Maßnahmenziele, die im Zuge der Umsetzung des Vorhabens vor Ort intensive Beratungs-, Informations- und Umweltbildungsarbeit durchführen und durch allgemeine ökologische Wissensvermittlung Fach- und Sozialkompetenzen mit langfristig positiver gesellschaftlicher Wirkung im Sinne des European Green Deal erwerben und vermitteln. Wichtig ist darüber hinaus die Berücksichtigung der in den Gebieten gegebenen naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen.

Förderfähig ist die zeitlich befristete Anstellung von Betreuungspersonal zur Erfüllung der o. g. Aufgaben.

3. Förderberechtigte, Fördervoraussetzungen und Durchführungsmodalitäten

Antragsberechtigt sind Schutzgebietsverwaltungen der unter den o. g. Schutzkategorien erfassten Gebiete in Bayern, d. h. die Nationalparkverwaltungen Berchtesgaden und Bayerischer Wald sowie die für die Verwaltung der Biosphärenregion Berchtesgadener Land, des Biosphärenreservats Rhön

(bayerischer Teil) und des Nationalen Naturmonuments Weltenburger Enge zuständigen Bezirksregierungen. Die genannten Regionen gehören zu den Hot Spots im Besucheraufkommen und haben überdies überragende überregionale Bedeutung. Die entsprechenden Verwaltungen haben sowohl übergeordnete fachliche Kompetenzen als auch die erforderlichen Kenntnisse über die konkrete Situation vor Ort.

Die Auszahlungsmodalitäten werden, ebenso wie die weiteren Durchführungsmodalitäten (z. B. Regelungen zum Verwendungsnachweis/Schlussbericht, zur Aufbewahrung der Unterlagen, Mitwirkung an Evaluierung, Monitoring, Erfolgsbewertung und Angaben zur Indikatorik sowie den Informations- und Publizitätsmaßnahmen), mit dem Bewilligungsschreiben festgelegt, das durch das ZBFS erstellt wird.

Die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte der Betreuerinnen und Betreuer sind vor allem Führungen und Informationsmaßnahmen für Besucherinnen und Besucher zur Umweltbildung und Verbesserung des Umweltbewusstseins, die Durchführung von Fachveranstaltungen, Beratungseinsätze an Informationsstellen oder Hot Spots, die Entwicklung und der Einsatz digitaler Anwendungen sowie die Beobachtung der Entwicklungen der Tier- und Pflanzenwelt innerhalb der Schutzgebiete.

4. Zielgruppe

Geeignete Bewerberinnen und Bewerber für die Betreuung der Schutzgebiete sollten eine Ausbildung in einem grünen Beruf haben und die Anforderungen der Qualifikationsebene 3 erfüllen. Dies kann ein erfolgreicher Abschluss als Meisterin oder Meister im Bereich Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Landschaftsgärtnerei oder einer vergleichbaren Fachrichtung bzw. ein Bachelor- oder Fachhochschulabschluss im Bereich Naturschutz, Landschaftspflege, Ökologie, Forstwirtschaft, Geographie, Bildung für nachhaltige Entwicklung oder eine vergleichbare Qualifikation mit relevanter Berufserfahrung sein.

5. Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Zuwendungen werden aus dem zur Verfügung stehenden Budget in Höhe von 4,5 Millionen von REACT-EU gewährt. Die Förderung und die Laufzeit der beantragten Maßnahmen ist bis zum 31.12.2023 (Ende der Bewilligung) möglich. Folge- oder Ausweitungsanträge sind unter Beachtung etwaiger Fristen und Voraussetzungen grundsätzlich möglich. Für die Verlängerung sind positive Ergebnisse und ein Verlängerungsantrag notwendig.

6. Rechtsgrundlagen und Auswahlkriterien

Die Projekte müssen den allgemeinen Projektauswahlkriterien „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben aus dem Programm „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020, diesen Förderhinweisen und sowie den Vorgaben des operationellen ESF-Programms „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ Bayern 2014-2020 in der von der Europäischen Kommission gebilligten Fassung vom 14.06.2021 entsprechen. Auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch, da die ESF-Förderung dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen ist.

Für eine Förderung kommen nur solche Vorhaben in Betracht, die die für REACT-EU anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen folgender Vorschriften erfüllen:

- **Verordnung** (EU) 2020/2221 vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (**REACT-EU**) in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (**REACT-EU**),
- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, insbesondere Art. 162,174 AEU-Vertrag und der aufgrund des AEU-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung,
- **Verordnung** (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschafts-fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit **allgemeinen Bestimmungen** über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
- **Verordnung** (EU) Nr. 1304/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den **Europäischen Sozialfonds** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates, **Delegierte Verordnungen** und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen,
- **Bayerisches Haushaltsrecht** (Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO)),
- **Vergaberecht**,
- **Europäisches Beihilfenrecht¹**,

7. Vorliegen trägerbezogener Auswahlkriterien

- Zuverlässigkeit und fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Projektträgers,
- Nachweise über vorhandene personelle und sachliche Ressourcen zur Durchführung des Vorhabens,
- Nachweise über Standorte und Durchführungsmöglichkeiten.
- Der Vorhabenträger muss zu einer zeitgerechten Vorhabenumsetzung und zu einer termingerechten Vorlage des Verwendungsnachweises in der Lage sein.
- Ausreichendes Qualifikationsprofil (fachliche Eignung und praktische Erfahrung) des vom Vorhabenträger für die Maßnahme eingesetzten Personals,

¹ Die Förderung der Aktion 20 stellt keine Beihilfe dar, wenn alle Aktivitäten der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich gemacht werden oder nur ein finanzieller Beitrag erhoben wird, der nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten deckt (Bekanntmachung der EU-Kommission zum Beihilfebegriff vom 19.07.2016 (2016/C 262/01), Rn. 34).

- Nachweise über Referenzen, Erfahrungen, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, Auditierung, Gütesiegel oder Zertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV).
- Es dürfen keine fälligen Rückforderungen für europäische Gelder aus diesem Programm vorliegen

8. Vorliegen finanzieller Auswahlkriterien

Eingehalten werden sollen die:

- Grundsätze der Bayerischen Haushaltsordnung (z.B. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit),
- Höhe und wirtschaftliche Angemessenheit der Kosten,
- gesicherte Finanzierung,
- Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- Erfüllung der Buchhaltungspflichten,
- Effizienz des Projekts (Verhältnis der Kosten des Projekts zum konkreten und nachprüfaren Erfolg)

9. Kosten und Finanzierung

Die ESF-Förderung wird als Projektförderung mit **Anteilfinanzierung** bis zu 100 % der förderfähigen Kosten gewährt.

Förderfähige Kosten aus dem ESF/REACT-EU sind:

- Personalausgaben nach der Pauschale 1720

Nähere Einzelheiten finden sich im Informationsblatt der Verwaltungsbehörde zur Pauschale 1720 abgeleitet aus Art. 68a Abs. 2 VO 1303/ 2013.

Link: <http://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/pauschale1720-herleitung.pdf>

- Alle förderfähigen **Restkosten** des Projekts werden auf der Grundlage von Art. 68b Abs. 1 VO (EU) 1303/2013 berechnet. Der vorgesehene Pauschalsatz wird mit 30 v.H. der direkten förderfähigen Personalkosten nach der Pauschale 1720 festgelegt.

10. Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung

Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden. Die Erfassung von statistischen Daten über Teilnehmende ist nicht erforderlich.

11. Informations- und Publicitätsmaßnahmen

Der Projektträger ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Vorhabens durch den Europäischen Sozialfonds deutlich sichtbar hinzuweisen. Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen verpflichtet sich der Begünstigte:

- auf die Unterstützung des Vorhabens durch die Verwendung des REACT-EU-Logos hinzuweisen;

- die Öffentlichkeit über die finanzielle Unterstützung als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie zu informieren;
- auf der eigenen Webseite eine kurze Beschreibung des Vorhabens einzustellen;
- ein Plakat mit Informationen zum Projekt und einem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Union an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen (Posterdruckvorlage REACT-EU);
- die Teilnehmenden der Maßnahme über die Finanzierung als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie zu informieren;
- auf allen Unterlagen für die Teilnehmer oder für die Öffentlichkeit auf die finanzielle Unterstützung der Union hinzuweisen.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Teilnehmende von Projekten dieser Förderaktion über die Voraussetzungen und Ziele der ESF-Förderung informiert werden müssen. Das REACT-EU-Logo und die Posterdruckvorlagen können unter <https://www.esf.bayern.de/react-eu/publizitaet/index.php> heruntergeladen werden.

Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

12. Antragsverfahren und zuständige Stelle

Die Auswahl und der Verwaltungsvollzug der Projekte obliegt der zuständigen Stelle beim ZBFS (Zentrum Bayern für Familie und Soziales) mit einer fachlichen Stellungnahme durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. Das Antragsverfahren erfolgt ausschließlich über die Software **ESF Bavaria 2014**. Link zu ESF Bavaria 2014: <https://esf2014p.pass-consulting.com/esf/>. Jeder Projektträger muss sich vorab auf der Plattform registrieren. Anschließend ist über ESF Bavaria 2014 Förderaktion 20 „Betreuer/innen von bayerischen Naturschutzgebieten“ eine Voranfrage mit Projektkonzept und Kostenschätzung zu stellen. Nach Annahme der Voranfrage durch das ZBFS ist der Projektantrag direkt in ESF Bavaria 2014 zu stellen. Für das Absenden ist eine Registrierung über authega zwingend erforderlich. Zusätzlich ist der unterschriebene Antrag postalisch einzureichen.

Diese Förderhinweise treten am 01. Juli 2021 in Kraft.